



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Dissidenten-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Johannes Lichdi

GZ: 86.30-
1000/1/6844#122

Datum: 15. SEP. 2023

Ausübung des Vorkaufsrechts an Gewässern aus Gründen des Hochwasserschutzes
AF3429/23

Sehr geehrter Herr Lichdi,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. „Für welche Flurstücke in insgesamt welcher Größe und an welchen Gewässern hat die Landeshauptstadt seit dem Hochwasser 2002 das Vorkaufsrecht nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften ausgeübt?“

siehe Anlage 1.

2. „Welche Gewässer der Landeshauptstadt sind derzeit in die sogenannte "Positivliste" des Freistaats Sachsen eingetragen, für die das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG vom Freistaat oder der Landeshauptstadt Dresden ausgeübt werden kann.“

siehe Anlage 2.

3. „Welche Flurstücke an welchen Gewässern hat die Landeshauptstadt Dresden seit 2019 beim Freistaat für die Positivliste angemeldet?“

siehe Anlage 2. Die Liste wird laufend fortgeschrieben.

4. „Übernimmt der Freistaat die von der Landeshauptstadt angemeldeten Gewässer? Welche hat er aus welchen Gründen abgelehnt?“

Der Freistaat Sachsen hat bisher immer alle Gewässer übernommen.

5. „Welche Flurstücke an welchen Gewässern plant die Landeshauptstadt kurz- und mittelfristig für die Positivliste anzumelden?“

Mit Stand heute können keine weiteren Flurstücke benannt werden. Für die Positivliste können nur Flurstücke für Hochwasserschutzmaßnahmen gemeldet werden, die mindestens das Stadium der Vorplanung haben. Diese sind aktuell in der Positivliste enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Anlagen